
Bereit für den 1. Januar 2025? Die ZPO-Revision

Einleitung und Allgemeine Bestimmungen

Weiterbildungsveranstaltung
vom 31. Oktober 2024

Mauro Lardi, Rechtsanwalt und Notar



swisslegal

Inhaltsverzeichnis

- 1. Zielsetzung – Gegenstand – Ausgeklammertes (BBl 2021 3049-kollektiver Rechtsschutz)**
- 2. Umsetzung – die wichtigsten Neuerungen in den Allgemeinen Bestimmungen**
 - 2.1 Vorbemerkung: Entstehungsgeschichte der neuen Regelung**
 - 2.2 Die massgeblichsten Gesetzesneuerungen**



1. Zielsetzung – Gegenstand – Ausgeklammertes (BBI 2021 3049 – kollektiver Rechtsschutz

Der Auftrag (vs. der politische Wille)

«Durch punktuelle Verbesserungen sollen [die] Praxistauglichkeit und die Rechtsdurchsetzung [der Zivilprozessordnung] weiter verbessert werden.»

Botschaft zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 26. Februar 2020

Der parlamentarische Wille: Laienfreundlichkeit und Erleichterung der Rechtsdurchsetzung

Das Verfahren dient dem Recht, jeder, der sich an die Justiz wenden möchte, muss verstehen, was er tun muss, innerhalb welcher Frist er es tun muss, und wie er sich gegebenenfalls über den Entscheid beschweren kann.

Durch die Halbierung des Kostenvorschusses wird der Zugang zur Justiz respektive zur Rechtsdurchsetzung erleichtert.

Diskussionsauslöser

Die strenge Auslegung der ZPO durch das Bundesgericht, gerade bei formalen Fragen, stand im Zentrum der parlamentarischen Debatte.



2. Umsetzung

2.1 Entstehungsgeschichte der neuen Regelung

- Rückblick: Kantonale Regelungen und ZPO
- Viele Artikel finden keine Erwähnung im Vorentwurf zur revZPO
- Viele Artikel finden keine Erwähnung in der Botschaft zur revZPO
- Viele Artikel finden keine Erwähnung im Ständerat als Erstrat
- Kritik im Nationalrat als Zweirat
- Parlamentarisches «Ping Pong» während des erfolglosen Differenzbereinigungsverfahrens
- Die heutige Fassung kam erst anlässlich der Einigungskonferenz vom 15. März 2023 zustande (gestützt auf einen deutlich erweiterten Vorschlag von SR Caroni, SR Bauer und NR Lüscher)



2.2 Die massgeblichsten Gesetzesneuerungen

2.2.1 Art. 5 Abs. 1 Bst. f revZPO (einzige kantonale Instanz)

Art. 5 Abs. 1 Bst. f revZPO

¹ Das kantonale Recht bezeichnet das Gericht, welches als einzige Kantonale Instanz zuständig ist für:

- f. Klagen gegen den Bund, **sofern der Streitwert mehr als 30 000 Franken beträgt;**

Art. 5 Abs. 1 Bst. f ZPO

¹ Das kantonale Recht bezeichnet das Gericht, welches als einzige Kantonale Instanz zuständig ist für:

- f. Klagen gegen den Bund;



2.2.2 Art. 10 Abs. 1 Bst. c revZPO

Art. 10 Abs. 1 Bst. c revZPO

¹ Sieht dieses Gesetz nichts anderes vor, so ist zuständig:

- c. für Klagen gegen den Bund: das Gericht in der Stadt Bern oder das Gericht am Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der klagenden Partei;

Art. 10 Abs. 1 Bst. c ZPO

¹ Sieht dieses Gesetz nichts anderes vor, so ist zuständig:

- c. für Klagen gegen den Bund: das Obergericht des Kantons Bern oder das obere Gericht des Kantons, in dem die klagende Partei ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat;

2.2.3 Art. 6 Abs. 2 Bst. b–d sowie 3, 4 Bst. c und 6 revZPO (handelsrechtliche Zuständigkeit)

Art. 6 Abs. 2 Bst. b–d sowie 3, 4 Bst. c und 6 revZPO

² Eine Streitigkeit gilt als handelsrechtlich, wenn:

- b. der Streitwert mehr als 30 000 Franken beträgt oder es sich um eine nicht vermögensrechtliche Streitigkeit handelt;
- c. die Parteien als Rechtseinheiten im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind; und
- d. es sich nicht um eine Streitigkeit aus dem Arbeitsverhältnis, nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989, nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995, aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen oder aus landwirtschaftlicher Pacht handelt.

³ Ist nur die beklagte Partei als Rechtseinheit im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen, sind aber die übrigen Voraussetzungen erfüllt, so kann die klagende Partei zwischen dem Handelsregister und dem ordentlichen Gericht wählen.

⁴ Die Kantone können das Handelsregister ausserdem zuständig erklären für:

- c. Streitigkeiten, bei denen die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 1. Die Streitigkeit betrifft die geschäftliche Tätigkeit mindestens einer Partei.
 2. Der Streitwert beträgt mindestens 100 000 Franken.
 3. Die Parteien stimmen der Zuständigkeit des Handelsgerichts zu.
 4. Im Zeitpunkt dieser Zustimmung hat mindestens eine Partei ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder ihren Sitz im Ausland.

⁶ Betreffen Klagen Streitgenossen, die nicht alle als Rechtseinheiten im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind, so ist das Handelsgericht nur zuständig, wenn alle Klagen in seine Zuständigkeit fallen.

Art. 6 Abs. 2 Bst. b–d sowie 3, 4 Bst. c und 6 ZPO

² Eine Streitigkeit gilt als handelsrechtlich, wenn:

- a. die geschäftliche Tätigkeit mindestens einer Partei betroffen ist;
- b. gegen den Entscheid die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht offen steht; und;
- c. die Parteien im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind.

³ Ist nur die beklagte Partei im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen, sind aber die übrigen Voraussetzungen erfüllt, so hat die klagende Partei die Wahl zwischen dem Handelsregister und dem ordentlichen Gericht.

⁴ Die Kantone können das Handelsregister ausserdem zuständig erklären für:

- a. Streitigkeiten nach Artikel 5 Abs. 1;
- b. Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften und Genossenschaften.

⁵ Das Handelsgericht ist auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage zuständig.



2.2.4 Art. 8 Abs. 2 zweiter Satz revZPO (Zuständigkeit VSM vor Eintritt Rechtshängigkeit bei einziger kantonaler Instanz ab CHF 100k)

Art. 8 Abs. 2 zweiter Satz revZPO

² ... Es ist auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit zuständig.

Art. 8 ZPO

¹ In vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann die klagende Partei mit Zustimmung der beklagten Partei direkt an das obere Gericht gelangen, sofern der Streitwert mindestens 100 000 Franken beträgt.

² Dieses Gericht entscheidet als einzige kantonale Instanz.

2.2.5 Art. 52 Abs. 2 revZPO (falsche RMB immer zugunsten Partei, die sich darauf beruft)

Art. 52 Abs. 2 revZPO

² Unrichtige Rechtsmittelbelehrungen sind gegenüber allen Gerichten insoweit wirksam, als sie zum Vorteil der Partei lauten, die sich darauf beruft.

Art. 52 ZPO

Alle am Verfahren beteiligte Personen haben nach Treu und Glauben zu handeln.

2.2.6 Art. 53 Abs. 3 revZPO (ewiges Replikrecht)

Art. 53 Abs. 3 revZPO

³ Sie dürfen zu sämtlichen Eingaben der Gegenpartei Stellung nehmen.

Das Gericht setzt ihnen dazu eine Frist von mindestens zehn Tagen an.

Nach unbenutztem Ablauf der Frist wird Verzicht angenommen.

Art. 53 ZPO

¹ Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

² Insbesondere können sie die Akten einsehen und Kopien anfertigen lassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.



2.2.7 Art. 63 Abs. 1 revZPO (Rückdatierung Einreichung)

Art. 63 Abs. 1 revZPO

¹ Wird eine Eingabe, die mangels Zuständigkeit zurückgezogen oder auf die nicht eingetreten wurde, innert eines Monates seit dem Rückzug oder dem Nichteintretensentscheid bei der zuständigen Schlichtungsbehörde oder beim zuständigen Gericht neu eingereicht **oder wird sie gemäss Artikel 143 Abs. 1^{bis} weitergeleitet**, so gilt als Zeitpunkt der Rechtshängigkeit das Datum der ersten Einreichung.

Art. 63 ZPO

¹ Wird eine Eingabe, die mangels Zuständigkeit zurückgezogen oder auf die nicht eingetreten wurde, innert eines Monates seit dem Rückzug oder dem Nichteintretensentscheid bei der zuständigen Schlichtungsbehörde oder beim zuständigen Gericht neu eingereicht, so gilt als Zeitpunkt der Rechtshängigkeit das Datum der ersten Einreichung.

2.2.8 Art. 143 Abs. 1^{bis} revZPO

Art. 143 Abs. 1^{bis} revZPO

^{1bis} Eingaben, die innert der Frist irrtümlich bei einem unzuständigen schweizerischen Gericht eingereicht werden, gelten als rechtzeitig eingereicht. Ist ein anderes Gericht in der Schweiz zuständig, leitet das unzuständige Gericht die Eingabe von Amtes wegen weiter.

Art. 143 ZPO

¹ Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.



2.2.9 Art. 71 Abs. 1 revZPO (einfache Streitgenossenschaft nur bei gleicher sachlicher Zuständigkeit)

Art. 71 Abs. 1 revZPO

¹ Mehrere Personen können gemeinsam klagen oder beklagt werden, sofern:

- a. Rechte und Pflichten beurteilt werden sollen, die auf gleichartigen Tatsachen oder Rechtsgründen beruhen;
- b. für die einzelnen Klagen die gleiche Verfahrensart anwendbar ist; und
- c. das gleiche Gericht zuständig ist.

² Jeder Streitgenosse kann den Prozess unabhängig von den andern Streitgenossen führen.

Art. 71 ZPO

¹ Sollen Rechte und Pflichten beurteilt werden, die auf gleichartigen Tatsachen oder Rechtsgründen beruhen, so können mehrere Personen gemeinsam klagen oder beklagt werden.

² Die einfache Streitgenossenschaft ist ausgeschlossen, wenn für die einzelnen Klagen nicht die gleiche Verfahrensart anwendbar ist.

³ Jeder Streitgenosse kann den Prozess unabhängig von den anderen Streitgenossen führen.



2.2.10 Art. 81 Abs. 1 und 3 revZPO (Streitverkündungsklage nur im ordentlichen Verfahren und derselben sachlichen Zuständigkeit)

Art. 81 Abs. 1 und 3 revZPO

¹ Die streitverkündende Partei kann Ansprüche, die sie im Falle des Unterliegens gegenüber der streitberufenen Person zu haben glaubt **oder die sie von Seiten der streitberufenen Person befürchtet**, beim Gericht, das mit der Hauptklage befasst ist, geltend machen, sofern:

- a. **die Ansprüche in einem sachlichen Zusammengang mit der Hauptklage stehen;**
- b. **das Gericht dafür sachlich zuständig ist; und**
- c. **die Hauptklage und die Ansprüche im ordentlichen Verfahren zu beurteilen sind.**

³ *Aufgehoben.*

Art. 81 ZPO

¹ Die streitverkündende Partei kann Ansprüche, die sie im Falle des Unterliegens gegen die streitberufene Person zu haben glaubt, beim Gericht, das mit der Hauptklage befasst ist, geltend machen.

² Die streitberufene Partei kann keine weitere Streitverkündungsklage erheben.

³ Im vereinfachten und im summarischen Verfahren ist die Streitverkündungsklage unzulässig.

2.2.11 Art. 85 Abs. 2 erster Satz revZPO (gerichtliche Aufforderung zur Bezifferung bei anfänglicher Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Bezifferung)

Art. 85 Abs. 2 erster Satz revZPO

² Nach Abschluss des Beweisverfahrens oder nach Auskunftserteilung durch die Parteien oder Dritte setzt das Gericht den Parteien eine Frist zur Bezifferung der Klage. Das angerufene Gericht bleibt zuständig, auch wenn der Streitwert die sachliche Zuständigkeit übersteigt.

Art. 85 Abs. 2 ZPO

² Die Forderung ist zu beziffern, sobald die klagende Partei nach Abschluss des Beweisverfahrens oder nach Auskunftserteilung durch die klagende Partei dazu in der Lage ist. Das angerufene Gericht bleibt zuständig, auch wenn der Streitwert die sachliche Zuständigkeit übersteigt.

2.2.12 Art. 90 Abs. 2 revZPO (objektive Klagehäufung bei unterschiedlicher sachlicher Zuständigkeit wegen Streitwert)

Art. 90 Abs. 2 revZPO

² Die Klagehäufung ist auch zulässig, wenn eine unterschiedliche sachliche Zuständigkeit oder Verfahrensart lediglich auf dem Streitwert beruht. Sind für die einzelnen Ansprüche unterschiedliche Verfahrensarten anwendbar, so werden sie zusammen im ordentlichen Verfahren beurteilt.

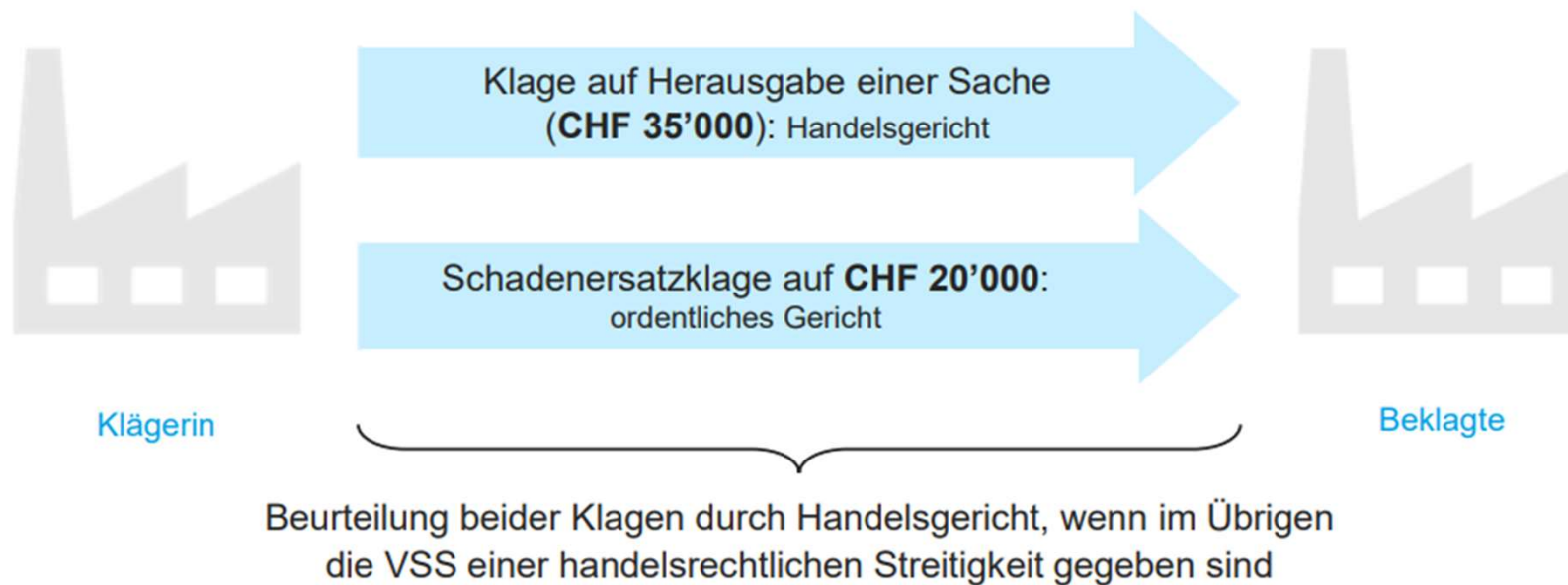
Art. 90 ZPO

Die klagende Partei kann mehrere Ansprüche gegen dieselbe Partei in einer Klage vereinen sofern:

- a. das gleiche Gericht dafür sachlich zuständig ist; und
- b. die gleiche Verfahrensart anwendbar ist.

Objektive Klagenhäufung bei unterschiedlicher sachlicher Zuständigkeit

Konstellation 2: *sachbedingt* unterschiedliche sachliche Zuständigkeit



2.2.13 Art. 96 Abs. 1 und 2 revZPO (Vorbehalt Tarif SchKG und ggfs. kantonalrechtliche Festlegung Honoraranspruch)

Art. 96 Abs. 1 und 2 revZPO

¹ Die Kantone setzen die Tarife für die Prozesskosten fest. Vorbehalten bleibt die Gebührenregelung nach Artikel 16 Absatz 1 SchKG.

² Die Kantone können vorsehen, dass die Anwältin oder der Anwalt einen ausschliesslichen Anspruch* auf die Honorare und Auslagen hat, die als Parteientschädigung gewährt werden.

Art. 96 ZPO

Die Kantone setzen die Tarife für die Prozesskosten fest.

* VD/GE: Gemeint ist der Direktanspruch des Anwaltes gegen die Gegenpartei, zwecks Verhinderung der Verrechnung. ZH: Begrenzung für den Anwalt auf die Honorarhöhe gemäss Urteil?

2.2.14 Art. 98 revZPO (Beschränkung GKV auf 50% – mit Ausnahmen)

Art. 98 revZPO

¹ Das Gericht und die Schlichtungsbehörde können von der klagenden Partei einen Vorschuss von höchstens der Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen.

² Sie können einen Vorschuss bis zur Höhe der gesamten mutmasslichen Gerichtskosten verlangen in:

- a. Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe c und nach Artikel 8;
- b. Schlichtungsverfahren;
- c. summarische Verfahren mit Ausnahmen der vorsorglichen Massnahmen nach Artikel 248 Buchstabe d und der familienrechtlichen Streitigkeiten nach den Artikeln 271, 276, 302 und 305;
- d. Rechtsmittelverfahren.

Art. 98 ZPO

Das Gericht kann von der klagenden Partei einen Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen.

2.2.15 Weitere Änderungen zur Kostenregelung

1. Bei einer Teilklage werden die Kosten nur auf diesem Betrag berechnet, wenn die Widerklage auf die Feststellung des Nichtbestandes ebendieser Forderung lautet (Art. 94 revZPO)
2. Bei der Verbandsklage wird der Streitwert entsprechend dem Interesse der einzelnen Angehörigen der betroffenen Personengruppe und der Bedeutung des Falls nach Ermessen festgelegt (Art. 94a revZPO – vorher gestützt auf das Kollektivinteresse)
3. Neu wird bei mehreren Haupt- und Nebenparteien der Kostenanteil nach ihrer Beteiligung festgelegt; bei notwendiger Streitgenossenschaft kann auf solidarische Haftung entschieden werden (Art. 106 Abs. 3 revZPO)
4. Kostenvorschüsse werden erstattet und nicht zur Deckung der Gerichtskosten der beklagten Partei einbehalten (Art. 111 Abs. 1 revZPO)
5. Neu steht die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtspflege für das Verfahren auf vorsorgliche Beweisführung offen (Art. 118 Abs. 2 revZPO)

2.2.16 Art. 129 Abs. 2 revZPO (mehr Flexibilität für kantonales Recht bei Verfahrenssprache)

Art. 129 Abs. 2 revZPO

² Das kantonale Recht kann vorsehen, dass auf Antrag sämtlicher Parteien folgende Sprachen benutzt werden:

- a. eine andere Landessprache, wobei keine Partei auf die Verfahrenssprache nach Absatz 1 zum Voraus verzichten kann;
- b. die englische Sprache in internationalen handelsrechtlichen Streitigkeiten nach Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe c vor dem Handelsgericht oder dem ordentlichen Gericht.

Art. 129 ZPO

Das Verfahren wird in der Amtssprache des zuständigen Kantons geführt. Bei mehreren Amtssprachen regeln die Kantone den Gebrauch der Sprachen.

2.2.17 Art. 141a/b revZPO (mündliche Prozesshandlungen in elektronischer Form)

Art. 141a revZPO

¹ Das Gericht kann mündliche Prozesshandlungen auf Antrag oder von Amtes wegen mittels elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung, insbesondere mittels Videokonferenz, durchführen oder den am Verfahren beteiligten Personen die Teilnahme mittels solcher Mittel gestatten, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt und sämtliche Parteien damit einverstanden sind.

² Sofern dieses Gesetz das persönliche Erscheinen der Parteien verlangt, ist der Einsatz elektronischer Mittel nur zulässig, wenn die Parteien damit einverstanden sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³ Sofern eine Verhandlung nach diesem Gesetz öffentlich ist, gewährt das Gericht auf Antrag hin den Zugang vor Ort. Das Gericht kann den Zugang auch ohne vorherigen Antrag über elektronische Mittel gewähren.

Art. 141b revZPO

¹ Für den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Die Übertragung von Ton und Bild zwischen sämtlichen an der Prozesshandlung beteiligten Personen erfolgreich zeitgleich;
- b. Bei Zeugeneinvernahmen, Parteibefragungen, Beweisaussagen und persönlichen Anhörungen erfolgt eine Aufzeichnung; bei den übrigen Verhandlungen kann ausnahmsweise auf Antrag oder von Amtes wegen eine Aufzeichnung erfolgen, soweit eine Verhandlung nicht ausschliesslich der freien Erörterung des Streitgegenstandes oder dem Versuch der Einigung dient.
- c. Der Datenschutz und die Datensicherheit sind gewährleistet.

² Mit dem Einverständnis der betroffenen Personen kann ausnahmsweise auf die Übertragung des Bildes verzichtet werden, wenn besondere Dringlichkeit oder andere besondere Umstände des Einzelfalls vorliegen.

³ Der Bundesrat regelt die technischen Voraussetzungen und Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit.

2.2.18 Art. 170a revZPO (Einvernahme mittels Videokonferenz)

Art. 170a revZPO

Das Gericht kann die Einvernahme einer Zeugin oder eines Zeugen mittels Videokonferenz oder anderen elektronischen Mitteln zur Ton- oder Bildübertragung durchführen oder eine Zeugin oder einen Zeugen mittels solcher Mittel befragen, während die übrigen Teilnehmer in den Räumlichkeiten des Gerichts anwesend sind, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen, namentlich die Sicherheit der Zeugin oder des Zeugen, entgegenstehen.

2.2.19 Art. 142 Abs. 1^{bis} revZPO (Beseitigung der «A-Post-Plus-Falle»)

Art. 142 Abs. 1^{bis} revZPO

^{1bis} Erfolgt die Zustellung einer Sendung an einem Samstag, einem Sonntag oder einem am Gerichtsort vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag durch gewöhnliche Post (Art. 138 Abs. 4), so gilt die Mitteilung nach Absatz 1 am nächsten Werktag als erfolgt.

2.2.20 Art. 145 Abs. 4 revZPO und Art. 56 Abs. 2 revSchKG (Fristenstillstand bei Klagen nach SchKG)

Art. 145 Abs. 4 revZPO

⁴ Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Stillstand der Fristen sind für alle Klagen nach dem SchKG, die vor einem Gericht einzureichen sind, anwendbar. Sie sind für die Beschwerde vor der Aufsichtsbehörde nicht anwendbar.

Umstritten ist die Frage, ob dies auch im Summarverfahren gilt; ablehnend Daniel Staehelin/Florence Mutzenbacher in SJZ 119/2023 S. 823/824, Die Revision der ZPO vom 17. März 2023 – ansonsten könnten Rechtsöffnungen und Konkurseröffnungen an während den Gerichtsferien erfolgen.



2.2.21 Art. 149 revZPO (Wiederherstellung der Frist)

Art. 149 revZPO

Das Gericht gibt der Gegenpartei Gelegenheit zur Stellungnahme und entscheidet endgültig, **es sei denn, die Verweigerung der Wiederherstellung hat den definitiven Rechtsverlust zur Folge.**

Art. 149 ZPO

Das Gericht gibt der Gegenpartei Gelegenheit zur Stellungnahme und entscheidet endgültig.

2.2.22 Art. 167a revZPO (Mitwirkungsverweigerungsrecht unternehmensinterner Rechtsdienste)

Art. 167a revZPO

¹ Eine Partei kann die Mitwirkung und Herausgabe von Unterlagen im Zusammenhang mit der Tätigkeit ihres unternehmensinternen Rechtsdienstes verweigern, wenn:

- a. sie als Rechtseinheit im schweizerischen Handelsregister oder einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen ist;
- b. der Rechtsdienst von einer Person geleitet wird, die über eine kantonales Anwaltspatent verfügt oder in ihrem Herkunftsstaat die fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Anwaltsberufs erfüllt; und
- c. die betreffende Tätigkeit bei einer Anwältin oder einem Anwalt als berufsspezifisch gelten würde.

² Eine dritte Person kann die Mitwirkung und die Herausgabe von Unterlagen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in einem unternehmensinternen Rechtsdienst unter den Voraussetzungen von Absatz 1 verweigern.

³ Die Parteien und die dritten Personen können Entscheide über die Verweigerung der Mitwirkung nach Absatz 1 und 2 mit Beschwerde anfechten.

⁴ Die Kosten für die Streitigkeiten über das Verweigerungsrecht nach den Absätzen 1 und 2 werden der Partei oder der dritten Person auferlegt, die sich darauf beruft.

2.2.23 Art. 177 revZPO (Parteigutachten qualifizieren als Beweismittel, nicht nur zur Parteibehauptung)

Art. 177 revZPO

Als Urkunden gelten Dokumente, die geeignet sind, rechtserhebliche Tatsachen zu beweisen, wie Schriftstücke, Zeichnungen, Pläne, Fotos, Filme, Tonaufzeichnungen, elektronische Dateien und dergleichen sowie private Gutachten der Parteien.

Art. 177 ZPO

Als Urkunden gelten Dokumente wie Schriftstücke, Zeichnungen, Pläne, Fotos, Filme, Tonaufzeichnungen, elektronische Dateien und dergleichen, die geeignet sind, rechtserhebliche Tatsachen zu beweisen.